

# 1 **Wahlordnung für die digitale Kreismitgliederversammlung von** 2 **Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln am 20.03.2021 mit Urnenwahl**

3 Antrag an die Kreismitgliederversammlung der Kölner GRÜNEN am 20.03.2021

## 4 **§1 Anwendungsbereich**

5 Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Kreisvorstands, die Wahl der Delegierten für die  
6 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 und  
7 für die LDK zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2022 und die Wahl der Delegierten  
8 für den Landesfinanzrat (LFR). Es wird festgestellt, dass die Kreismitgliederversammlung auf  
9 Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt  
10 werden kann. Im Rahmen der *Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der*  
11 *Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den*  
12 *Bedingungen der COVID-19-Pandemie* findet die Veranstaltung als digitale Versammlung mit  
13 anschließender Schlussabstimmung statt.

## 14 **§2 Durchführung**

15 (1) Die Versammlungsleitung übernimmt das Präsidium.

16 (2) 4 Wahlhelfer\*innen werden von der Versammlung bestimmt.

17 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Mitglieder von  
18 Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln. Für die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz  
19 gilt außerdem, dass nur ordentliche Mitglieder von Bündis90/DIE GRÜNEN Köln wahlberechtigt  
20 sind, die

- 21 - am Tag der Versammlung im Wahlgebiet (Stadt Köln) wahlberechtigt sind, d.h. mindestens
- 22 18 Jahre alt sind
- 23 - seit mindestens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen mit erstem Wohnsitz wohnen,
- 24 - und Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG sind.

25 (4) Für die Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

26 (5) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Urnenwahl statt.

## 27 **§ 3 Aufstellung und Abstimmung über den Kreisvorstand**

28 (1) Gewählt werden 8 Kreisvorstandsmitglieder. Die beiden Kreisvorsitzenden müssen quotiert  
29 sein. Der Gesamtvorstand muss quotiert sein. Daraus ergibt sich, dass mindestens die Hälfte aller  
30 Vorstandsmitglieder mit Frauen besetzt sein müssen.

31 (2) Die Kandidat\*innen können zur Vorstellung während der Versammlung in die  
32 Kreisgeschäftsstelle (Ebertplatz 23, 50668 Köln) kommen und sich von dort aus per Video  
33 vorstellen.

34 (3) Die Reihenfolge der Wahlgänge ergibt sich wie folgt:

- 35 • Wahl Frauenplatz Kreisvorsitzende
- 36 • Wahl offener Platz Kreisvorsitzende\*r
- 37 • Wahl Kreiskassierer\*in

- 38 • Wahl Frauenplätze Besitzerinnen
- 39 • Wahl offene Plätze Beisitzer\*innen

40 (4) Die Kandidat\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je  
41 Wahlgang vor.

42 (5) Die Kandidat\*innen können sich 5 Minuten vorstellen und haben die Gelegenheit für weitere  
43 2 Minuten für Fragen und Antworten bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für  
44 weitere Vorstellung genutzt werden. Es kann sich für die Vorstandswahl nur einmal der  
45 Versammlung vorgestellt werden. Sprich Personen, die bspw. auf einem Frauenplatz als  
46 Beisitzerin nicht gewählt worden sind, können auf einem offenen Platz kandidieren, ohne sich  
47 dabei nochmal vorstellen zu dürfen.

48 (6) Es kann jeweils eine Frage von bis zu 2 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt  
49 werden. Dazu müssen sich die Mitglieder über das Abstimmungsgrün in die Redner\*innen-Liste  
50 einwerfen. Es können maximal so viele Redebeiträge von der offenen Redner\*innen-Liste  
51 zugelassen werden, wie es Beiträge von Redner\*innen-Liste der Frauen gibt Die gezogenen  
52 Personen können Ihre Fragen über den technischen Chat im digitalen Veranstaltungsraum stellen.

53 (7) Zur Vorauswahl der Kandidat\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über  
54 Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

55 (8) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl wird über den/die Kandidat\*in abgestimmt, der/die  
56 in der elektronischen Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

57 (9) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit  
58 erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen durchgeführt, die mehr als 15% der  
59 Stimmen erhalten haben. Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht  
60 zustande, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.  
61 Wahlganges statt.

#### 62 **§4 Aufstellung und Abstimmung über die Delegierten für die LDK**

63 (1) Gewählt werden 26 ordentliche Delegierte und deren Ersatzdelegierte für die LDK zur  
64 Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 und für die LDK zur Aufstellung der  
65 Landesliste zur Landtagswahl 2022. Die LDK-Delegierten, welche am 20.06.2020 auf zwei Jahre  
66 gewählt wurden, bleiben für alle weiteren LDKen delegiert.

67 (2) Die Kandidat\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

68 (3) Die Kandidat\*innen können sich 1 Minuten vorstellen.

69 (4) Es wird keine digitale Vorauswahl getroffen. Alle Kandidat\*innen werden auf den Stimmzetteln  
70 der Schlussabstimmung abgebildet.

71 (5) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl werden Kandidat\*innen die lediglich als  
72 Ersatzdelegierte kandidieren kenntlich gemacht.

73 (6) Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen  
74 Abstimmungszettel.

75 (7) Die KandidatInnen müssen vor der Wahl mitteilen, ob sie als ordentliche Delegierte oder nur  
76 als Ersatzdelegierte kandidieren wollen.

77 (8) In der Schlussabstimmung hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidaturen  
78 existieren, höchstens aber doppelt so viele wie zu wählende ordentliche Delegierte.

79 (9) Delegiert werden die KandidatInnen mit den meisten Stimmen in der schriftlichen  
80 Schlussabstimmung in der Reihenfolge der Ergebnisse.

81 (10) Die KandidatInnen, die keine ordentliche Delegation erhalten haben, weil sie in der  
82 Reihenfolge der Ergebnisse weiter hinten waren, werden gemäß ihrem Stimmergebnis  
83 automatisch zu Ersatzdelegierten.

84 (11) Die Liste der Ersatzdelegierten setzt sich zusammen aus Personen, die allein als  
85 Ersatzdelegierte kandidiert haben und Personen, die aufgrund ihres Stimmergebnisses keine  
86 ordentliche Delegation erhalten haben.

87 (12) Die KandidatInnen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihren  
88 Ergebnissen in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert. Dabei ist es unerheblich, ob ein/e  
89 Ersatzdelegierte/r mehr Stimmen als die ordentlichen Delegierten hat, da er/sie sich explizit als  
90 Ersatz zur Verfügung gestellt hat.

91 (13) Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten mindestens  
92 entsprechen.

93 (14) Sollten mehrere KandidatInnen dasselbe Stimmergebnis erhalten, entscheidet ein Los über  
94 die Delegation bzw. der freiwillige Verzicht.

## 95 **§ 5 Aufstellung und Abstimmung über die Delegierten für den LFR**

96 (1) Gewählt werden 1 ordentliche\*r Delegierte\*r für den LFR und 2 Ersatzdelegierte.

97 (2) Die Kandidat\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

98 (3) Die Kandidat\*innen können sich 1 Minuten vorstellen.

99 (4) Zur Vorauswahl der Kandidat\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über  
100 Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

101 (5) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl wird über den/die Kandidat\*in abgestimmt, der/die  
102 in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat.

## 103 **§ 6 Schlussabstimmung**

104 Die Schlussabstimmung findet im Wege der Urnenwahl statt. Für die Wahl des Kreisvorstand und  
105 für die Wahl der Delegierten für den LFR sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbands Köln  
106 stimmberechtigt. Für die Wahl der Delegierten für die LDK gilt außerdem, dass nur ordentliche  
107 Mitglieder von Bündnis90/DIE GRÜNEN Köln wahlberechtigt sind, die

- 108 - am Tag der Versammlung im Wahlgebiet (Stadt Köln) wahlberechtigt sind, d.h. mindestens
- 109 18 Jahre alt sind
- 110 - seit mindestens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen (Stadt Köln) mit erstem Wohnsitz
- 111 wohnen,
- 112 - und Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG sind.

## 113 **§ 7 Urnenwahl**

114 (1) Die Urnenwahl findet in der Kreisgeschäftsstelle am Ebertplatz 23 in 50668 Köln an  
115 nachfolgenden Daten statt:

116 Dienstag, 23.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr

117 Donnerstag, 25.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr

118 Samstag, 27.03.2021 von 10:00-18:00 Uhr

119 (2) Es wird eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder erstellt. Alle Urnenwahl-Teilnehmer\*innen  
120 werden in der Liste per Unterschrift registriert.

121 (3) Die Wahlhelfer\*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach Abgleich der  
122 Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

### 123 **§ 8 Auswertung**

124 (1) Die Auszählung der Urnenwahl findet am Montag den 29.03.2021 um 19 Uhr in der  
125 Kreisgeschäftsstelle der Kölner GRÜNEN durch die Wahlhelfer\*innen statt.

126 (2) Gewählt ist der/die Kandidat\*in für den Vorstand, der/die die absolute Mehrheit erreicht hat.  
127 Für die LDK und den LFR werden die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen in der schriftlichen  
128 Schlussabstimmung in der Reihenfolge der Ergebnisse delegiert.

129 (3) Das Ergebnis der Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich auf der  
130 Homepage und in einer E-Mail an die Mitglieder zu veröffentlichen.

### 131 **Begründung:**

132 Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für  
133 die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der  
134 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die  
135 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und  
136 im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer  
137 digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche  
138 Schlussabstimmung in Form einer Urnenwahl organisieren.